



## Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Rappenau über die Weihnachts- und Neujahrszeit 2016/2017

Das Rathaus und die BürgerBüros sind an folgenden Tagen geschlossen:

Samstag, 24.12.2016 (Heiligabend)

Montag, 26.12.2016 (2. Weihnachtsfeiertag)

Samstag, 31.12.2016 (Silvester)

Freitag, 6.1.2017 (Heilige Drei Könige)

## Glühweinfest in Fürfeld am 23.12.2016

Der TSV Fürfeld lädt ein zu seinem traditionellen Glühweinfest auf das Sportgelände auf dem Brunnenberg in Fürfeld. Die Veranstaltung am Freitag, 23.12.2016 beginnt um 18.00 Uhr. Bitte Tassen mitbringen!

## Theateraufführungen in Grombach

Die Theatergruppe des MGV Konkordia Grombach spielt in diesem Jahr die Komödie „Elvis für Fortgeschrittene“. Termine sind am 6.1. und 7.1.2017 um 20.00 Uhr in der Schlossberghalle Grombach. Die Seniorenvorstellung mit Buszubringerdienst findet am 7.1.2017 um 14.30 Uhr statt.

## Neujahrskonzert der Nussbaum-Stiftung am 8.1.2017

Endlich ist es so weit - das Benefiz-Neujahrskonzert der Nussbaum-Stiftung kommt mit der Philharmonie Baden-Baden nach Bad Rappenau. Das Konzert findet am Sonntag, 8.1.2017 um 18.00 Uhr im Kurhaus statt. Karten gibt es bei der Gästeinformation zum Preis von 32 bzw. 27 Euro.

Frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr wünschen der gesamten Einwohnerschaft  
Bürgermeister und Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Siegelsbach

In den Wochen 52/2016 und 01/2017 erscheint wegen der Betriebsferien des Verlages kein Mitteilungsblatt.



# Siegelsbach

## Bürgermeisteramt Siegelsbach



### Grußwort des Bürgermeisters zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Weihnachtsfeiertage liegen vor uns und das Jahr 2016 nahezu hinter uns. Wie in jedem Jahr, möchte ich daher eine kleine Bilanz ziehen und einen Ausblick auf das bevorstehende Jahr 2017 wagen.

Für die Gemeinde war das Jahr 2016 ein Jahr des Straßenbaus und der Umleitungen. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Ortsdurchfahrt wurden über viele Monate hinweg die Kanalanschlüsse und die Wasserleitungen erneuert, Gehwege gepflastert und die Fahrbahndecke in einen einwandfreien Zustand versetzt. Für die Anwohner der Hauptstraße und der Umleitungsstrecken und die Verkehrsteilnehmer war dies mitunter eine große Belastung. An dieser Stelle möchte ich mich nochmals für Ihr Verständnis herzlich bedanken.

Rechtzeitig zum Dorffest, das dank des unermüdlenden Einsatzes unserer Vereine, des Bauhofes und der Gemeindeverwaltung und der großzügigen Unterstützung zahlreicher Sponsoren auch im Jahr 2016 wieder zu einem vollen Erfolg geworden ist, konnte die Hauptstraße fertiggestellt und ihrer Bestimmung übergeben werden.

Auch weitere Straßen und Gehwege, die sich seit Jahren in einem schlechten Zustand befanden, konnten durch neuartige Sanierungsverfahren zumindest in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden.

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bauhof wurde in der 2. Jahreshälfte ein Teil des Bauhofes aufgestockt. Dort untergebracht werden soll ein weiterer Lagerraum, ein Büroraum für den Bauhofleiter und ein Sozialraum für die Bediensteten. In den Wintermonaten werden die restlichen Ausbauarbeiten fertiggestellt, sodass die Mitarbeiter in den nächsten Monaten einziehen können.

Eine große Investition des Jahres 2016 musste leider nach 2017 oder später verschoben werden. Der Neubau der Sporthalle wurde, wie zu erwarten war, aufgrund des Antragstaus beim Land Baden-Württemberg zurückgestellt und der Gemeinde eine erneute Zuschussbeantragung empfohlen.

Derzeit erarbeitet die Verwaltung die neuen Zuschussanträge für das Jahr 2017 und hofft auf eine Berücksichtigung im neuen Jahr. Die finanziellen Rahmenbedingungen, diese große Aufgabe bewältigen zu können, sind aus Sicht der Gemeinde gegeben.

In der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres hat der Gemeinderat einen Schlusspunkt unter das Kapitel Bundeswehrkonversion setzen können. Mit den Satzungsbeschlüssen zu den Bebauungsplänen „Am Mührigweg-Nord“ und „Am Mührigweg-Ost“ wurden nicht nur die Voraussetzungen für eine künftige Bebauung und Nutzung des ehemaligen Bundeswehrdepots geschaffen werden, sondern mit den Investoren Mann & Schröder GmbH und M&M Marbach Logistikpark auch 2 leistungsfähige Unternehmen gefunden werden.

Das Jahr 2017 wird in Siegelsbach ein Wahljahr werden. Nach der Bundestagswahl im September wird voraussichtlich im Oktober auch ein neuer Bürgermeister gewählt. Wie ich bereits anlässlich meines 60. Geburtstages im Oktober bekannt gegeben habe, werde ich für eine weitere Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung stehen. Nach 32 Amtsjahren werde ich daher im Januar 2018 aus diesem Amt ausscheiden. Dennoch, oder vielleicht gerade deshalb, freue ich mich darauf, die Aufgaben und Herausforderungen, die das Jahr 2017 mit sich bringt, tatkräftig anzugehen und gemeinsam mit Ihnen zu bewältigen.



Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2017 neben viel Erfolg vor allem Glück und Gesundheit.  
Ihr Bürgermeister

Uli Kremser



### Gemeinde Siegelsbach

### Landkreis Heilbronn

### Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Siegelsbach Feuerwehrsatzung (FwS) vom 14.12.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen

#### § 1 Gliederung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Siegelsbach, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Siegelsbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. einer Einsatzabteilung
2. der Jugendfeuerwehr
3. einer Altersabteilung

#### § 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

#### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen.

Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

#### § 4

##### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegelsbach haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Bürgermeister einen Verweis erteilen.

(10) Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr Siegelsbach besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr Siegelsbach können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,

2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.

Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Weitere Rechte und Pflichten werden in der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Siegelsbach geregelt.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

## **§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

### **§ 11 Unterführer**

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die

Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### **§ 12**

#### **Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen.

Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

### **§ 13**

#### **Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
1. der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  2. der Leiter der Altersabteilung,
  3. der Jugendfeuerwehrwart,
  4. der Schriftführer,
  5. der Kassenverwalter.

(3) Werden mehre Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

**§ 14****Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

**§ 15****Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss

dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FWG) eignen.

(7) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

**§ 16****Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

**§ 17****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26. März 1990 außer Kraft.

**Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Sitzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister den Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Siegelsbach, 14.12.2016

gez. **Uli Kreamler**, Bürgermeister

### Redaktionsschluss und Erscheinungstermin des ersten Mitteilungsblatts im neuen Jahr

In den Kalenderwochen 52/2016 und 1/2017 erscheint kein Mitteilungsblatt.  
 Das erste Mitteilungsblatt im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, 12.1.2017.  
 Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist in Artikelstar am Montag, 9.1.2017 um 12.00 Uhr.  
 Wir bitten um Beachtung.

### Öffnungszeiten der Entsorgungszentren, der Erddeponien und der Recyclinghöfe des Landkreises Heilbronn über die Weihnachtsfeiertage

**Die Entsorgungszentren Eberstadt und Schwaigern-Stetten** haben komplett geschlossen an Heiligabend, 24.12.2016, an Silvester, 31.12.2016 sowie an Sonn- und Feiertagen; ansonsten sind sie zu den üblichen Zeiten geöffnet.  
**Die sonstigen Recyclinghöfe** haben an Heiligabend, 24.12.2016 und an Silvester, 31.12.2016 geöffnet bis längstens 13.00 Uhr.  
**Die Erddeponien** haben geschlossen:  
 Ellhofen vom 23.12.2016 bis 7.1.2017  
 Jagsthausen, Neckarwestheim vom 19.12.2016 bis 6.1.2017  
 Bad Rappenau-Babstadt vom 24.12.2016 bis 6.1.2017  
 Heuchelberg vom 24.12.2016 bis 7.1.2017  
 Landratsamt Heilbronn  
 Abfallwirtschaftsbetrieb

#### Einladung zum Neujahrsempfang 2017

Liebe Siegelsbacher Einwohnerinnen und Einwohner, zum Neujahrsempfang 2017 am Sonntag, 15. Januar um 16.00 Uhr im Großen Saal des Bürgerzentrums darf ich Sie ganz herzlich einladen. In feierlichem Rahmen werden Bürger geehrt, die sich in der Gemeinde besonders ehrenamtlich engagiert haben. Darüber hinaus ehren wir Blutspender und geben die Gutscheine für die Obstbäume an die Eltern, der im Jahr 2016 geborenen Kinder aus.  
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch.  
 Ihr Bürgermeister  
**Uli Kremsler**




#### Weihnachtslieder singen- und spielen vor dem Bürgerzentrum Siegelsbach an Heiligabend

Am Samstag, 24.12.2016 laden der Männergesangsverein und der Musikverein herzlich zum alljährlichen Weihnachtsliedersingen- und spielen ab 16.00 Uhr vor dem Bürgerzentrum Siegelsbach ein. Nach einem Grußwort durch Bürgermeister Uli Kremsler werden der Männergesangsverein und der Musikverein die Einwohnerschaft durch Singen und Spielen auf den Heiligabend einstimmen. Danach ist die Allgemeinheit wie immer durch die vorbereiteten Liedblätter, die vor Ort verteilt werden, zum Mitsingen aufgefordert. Anschließend schenken die beiden Vereine kostenlos Kinderpunsch und Glühwein aus. Jeder Zuhörer sollte sich dafür seine eigene Tasse mitbringen, da diese nicht bereitgestellt werden. Bei schlechtem oder zu kaltem Wetter findet die Veranstaltung im Foyer des Bürgerzentrums statt.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017.



### Bei Notruf angeben:

- **Wo** geschah es?
- **Welche Art** der Verletzung?
- **Was** geschah?
- **Warten** auf Rückfragen!
- **Wie viele** Verletzte?

### Veranstaltungen im Januar

1.1. 13.00 Uhr	Radsportfreunde	Neujahrswanderung	Treffpunkt Bürgerzentrum
6.1.	Katholische Kirchengemeinde	Seniorenachmittag	St. GeorgsSaal
8.1.	Musikverein	Frühstück/Brunch	Gasthaus zur Eisenbahn
11.1.	Landfrauenverein	Familienwanderung zur Mühlenschenke	Treffpunkt Friedhof
14.1.	Sportclub 1921 Siegelsbach e. V.	Christbaum-sammlung	in allen Straßen
14.1.	Sportclub 1921 Siegelsbach e. V.	Winterfeier	SCS Vereinsraum
15.1. 16.00 Uhr	Gemeinde Siegelsbach	Neujahrsempfang	Bürgerzentrum
17.1.	Evangelische Kirchengemeinde	Café im Schloss	Evang. Gemeindehaus
21.1.	Freiwillige Feuerwehr	Jahreshauptversammlung	Gasthaus zur Eisenbahn
23.1.	Musikschule Unterer Neckar	Jugend-Musiziert-Schülerkonzert	Großer Bürgersaal
23.1.	Landfrauen	Reisebericht „Neuseeland“	Gasthaus zur Eisenbahn
28.1.	MGV „Eintracht 1906“	Mitglieder-versammlung	Gasthaus zur Eisenbahn

### Flächenlos- und Polterholzversteigerung

Die Flächenlos- und Polterholzversteigerung findet am Samstag, 14. Januar 2017, statt.  
 Treffpunkt: Recyclinghof Siegelsbach. Uhrzeit: 8.30 Uhr.  
 Gemeindeverwaltung Siegelsbach



## Kulturhaus

### “Forum Fränkischer Hof“

– Öffnungszeiten –

- 1. Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau**  
 Dienstag 14.00 - 19.00 Uhr  
 Mittwoch 10.00 - 17.00 Uhr  
 Donnerstag 14.00 - 19.00 Uhr  
 Freitag 14.00 - 17.00 Uhr  
 Samstag (1. Samstag im Monat) 10.00 - 13.00 Uhr  
 Anschrift: Heinsheimer Straße 16  
 Telefon 07264/4169, Fax 07264/805949  
 E-Mail: buecherei@badrappenau.de  
 Internet: www.buecherei-badrappenau.de  
 Onlinebibliothek: www.onlinebibliothek-hn.de
- 2. Volkshochschule**  
 Di., Mi., Do. 9.30 - 12.00 Uhr  
 Do. 17.00 - 19.00 Uhr  
 Anschrift: Heinsheimer Straße 16, Telefon 48 07  
 Fax 807688, E-Mail: bad-rappenau@vhs-unterland.de
- 3. Museum**  
 jeden Samstag und Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr  
 Anschrift: Heinsheimer Straße 16, Tel. 07264/922-122
- 4. MUSIKSCHULE UNTERER NECKAR – Bad Rappenau –**  
 Unterricht Montag bis Freitag  
 Sekretariat: Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr  
 Kirchgasse 14, 74177 Bad Friedrichshall  
 Tel. 07136/9544-0 oder Fax 07136/9544-22  
 E-Mail: info@musikschuleuntererneckar.de  
 Internet: http://www.musikschuleuntererneckar.de
- 5. Stadtkapelle**  
 Donnerstag 13.00 - 20.00 Uhr  
 Freitag 15.00 - 22.00 Uhr  
 Anschrift: Heinsheimer Straße 16

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Mührigweg-Ost“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat am 13.12.2016 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.7.2016/13.12.2016.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



**ZEICHENERKLÄRUNG**

**PLANUNGSRECHT (§ 9 BauGB)**

- GE (D) Gewerbegebiet, eingeschränkt (s. Textteil C.1.3) § 9 BauNVO § 14/2 BauNVO
- GH max. Maximale Gebäudehöhe 300 m i.L.N.N. (s. Textteil C.2.1) § 16 und § 18 BauNVO
- 0,6 Grundflächenzahl - max. § 19 BauNVO
- Abwechslende Bauweise (s. Textteil C.3) § 20(4) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16(3) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen § 16(3) BauNVO
- Baugrenze § 23(3) BauNVO
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (s. Textteil C.4) § 9(120) BauGB
- Schutzfläche SP1 (s. Textteil C.4.1) Schutzfläche SP2 (s. Textteil C.4.2) Schutzfläche SP3 (s. Textteil C.4.3) Schutzfläche SP4 (s. Textteil C.4.4) Schutzfläche SP5 (s. Textteil C.4.5) Schutzfläche SP6 (s. Textteil C.4.6) Schutzfläche SP7 (s. Textteil C.4.7) Schutzfläche SP8 (s. Textteil C.4.8) Schutzfläche SP9 (s. Textteil C.4.9) Schutzfläche SP10 (s. Textteil C.4.10) Schutzfläche SP11 (s. Textteil C.4.11) Schutzfläche SP12 (s. Textteil C.4.12) Schutzfläche SP13 (s. Textteil C.4.13) Schutzfläche SP14 (s. Textteil C.4.14)
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Textteil C.4) § 9(120) BauGB
- Erhaltung Einzelbaum § 9(120) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9(7) BauGB

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Geltungsbereich angrenzender Bebauungsplan
- Zeilen

**FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE**

Art der Nutzung	Gebäudehöhe	Grundflächenzahl	Bauweise

**GEMEINDE SIEGELSBACH**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BAUGB „AM MÜHRIGWEG - OST“**

LAGEPLAN MIT ZEICHENERKLÄRUNG M. 1 : 1000

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Mührigweg-Ost“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeindeverwaltung Siegelsbach, Bürgerbüro, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Siegelsbach, 19. Dezember 2016  
gez. **Kremser**, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Mührigweg-Nord“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat am 13.12.2016 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.7.2016/13.12.2016. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



**ZEICHENERKLÄRUNG**

**PLANUNGSRECHT (§ 9 BauGB)**

- GE (D) Gewerbegebiet, eingeschränkt (s. Textteil C.1.3) § 9 BauNVO § 14/2 BauNVO
- GH max. Maximale Gebäudehöhe 300 m i.L.N.N. (s. Textteil C.2.1) § 16 und § 18 BauNVO
- 0,6 Grundflächenzahl - max. § 19 BauNVO
- Abwechslende Bauweise (s. Textteil C.3) § 20(4) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16(3) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen § 16(3) BauNVO
- Baugrenze § 23(3) BauNVO
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (s. Textteil C.4) § 9(120) BauGB
- Schutzfläche SP1 (s. Textteil C.4.1) Schutzfläche SP2 (s. Textteil C.4.2) Schutzfläche SP3 (s. Textteil C.4.3) Schutzfläche SP4 (s. Textteil C.4.4) Schutzfläche SP5 (s. Textteil C.4.5) Schutzfläche SP6 (s. Textteil C.4.6) Schutzfläche SP7 (s. Textteil C.4.7) Schutzfläche SP8 (s. Textteil C.4.8) Schutzfläche SP9 (s. Textteil C.4.9) Schutzfläche SP10 (s. Textteil C.4.10) Schutzfläche SP11 (s. Textteil C.4.11) Schutzfläche SP12 (s. Textteil C.4.12) Schutzfläche SP13 (s. Textteil C.4.13) Schutzfläche SP14 (s. Textteil C.4.14)
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Textteil C.4) § 9(120) BauGB
- Erhaltung Einzelbaum § 9(120) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9(7) BauGB

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Geltungsbereich angrenzender Bebauungsplan
- Zeilen

**FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE**

Art der Nutzung	Gebäudehöhe	Grundflächenzahl	Bauweise

**GEMEINDE SIEGELSBACH**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BAUGB „AM MÜHRIGWEG - NORD“**

LAGEPLAN MIT ZEICHENERKLÄRUNG M. 1 : 1000

Anlagen:  
Anlage 1: Textteil  
Anlage 2: Begründung  
Anlage 3: Umweltbericht  
Anlage 4: Geräuschimmissionsprognose

Für den Entwurf und die Bearbeitung sowie die Übereinstimmung der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster (Stand April 2016)

Gezeichnet am 11.07.2016/13.12.2016

Dr. Ing. Andrea Bräu, Stadtbauingenieur 538

**VERMESSUNGSBÜRO BALUN + NAGEL GmbH**  
Im Haselgrund 100, 74936 Siegelsbach  
Tel. 07143 202-200

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Mührigweg-Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeindeverwaltung Siegelsbach, Bürgerbüro, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Siegelsbach, 19. Dezember 2016  
gez. **Kremsler**, Bürgermeister

## Siegelsbacher Vereine & Einrichtungen



### Astrid-Lindgren-Schule Siegelsbach

#### Holler Boller Rumpelsack

Auch in diesem Jahr hat sich der Nikolaus wieder auf den weiten Weg in unsere Grundschule gemacht. Morgens wurde er bereits in der Aula erwartet. Ob er wohl kommt? Ob er den Weg auch findet? Die Spannung war groß. Dann war es endlich so weit und der Nikolaus stand in der Tür!



Die Kinder hatten sich gut vorbereitet und ein Gedicht und ein Lied vorgetragen. Das freute den Nikolaus natürlich und er überreichte gerne den Schülern seine Päckchen. Es war wieder eine schöne Adventsstunde, die der Nikolaus zu einem besonderen Erlebnis gemacht hat. Dafür möchte sich das Kollegium der Astrid-Lindgren-Schule ganz herzlich bei ihm und seinen vielen Helfern bedanken.

### DRK-Seniorenclub Goldener Herbst Siegelsbach

Herzlich willkommen zur Seniorenweihnacht hieß es am 7. Dezember 2016 im Siegelsbacher BÜZ.

Zahlreiche Senioren waren der Einladung gefolgt und auch Herrn Bürgermeister Uli Kremsler durften wir an diesem Nachmittag begrüßen.

Raum und Tische waren weihnachtlich dekoriert und alle Anwesenden erhielten ein von der Bastelgruppe gefertigtes Präsent.

Besonders zu erwähnen ist, dass wir in diesem Jahr bereits auf 40 Jahre Seniorenclub Siegelsbach zurückblicken können und so drehte sich an diesem Nachmittag auch vieles um „die alten Zeiten“ des Seniorenclubs. Einige konnten sich noch gut an die Anfangszeiten erinnern und so manche Anekdote wurde erzählt.

Anlässlich dieses Jubiläums gab es außer Kaffee und Kuchen als Überraschung auch noch ein Abendessen.

Es war ein schöner, unterhaltsamer Nachmittag, an dem viel erzählt, gesungen und auch so manche Neuigkeit ausgetauscht wurde, aber auch die Besinnlichkeit des Weihnachtsfestes wurde natürlich nicht vergessen.

Ein herzliches Dankeschön an Frau Remmele, die uns wieder großzügig mit Bastelmaterial versorgt hat und an Michael Ortiz für das hervorragende Abendessen.

Allen Senioren, die an der Weihnachtsfeier aus gesundheitlichen Gründen leider nicht teilnehmen konnten, wünschen wir an dieser Stelle gute Besserung und hoffen auf ein gesundes Wiedersehen im neuen Jahr.

Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2017.

Wir freuen uns bereits auf die gemeinsamen Nachmittage im neuen Jahr.

Am 6. Januar 2017 wird der Seniorennachmittag von der katholischen Kirchengemeinde veranstaltet.

Wir sehen uns dann am 8. Februar 2017 im BÜZ zum Faschingsnachmittag wieder.

Bis dahin wünschen wir noch eine schöne und vor allem gesunde Winterzeit.

Ihr Clubteam

### Katholischer Kindergarten Siegelsbach

#### Kath. Kindergarten St. Maria wünscht frohe Weihnachten

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich seinem Ende zu. In den letzten Wochen haben die Kinder des kath. Kindergartens St. Maria die Adventszeit noch einmal zu etwas ganz Besonderem werden lassen. Seit dem 1. Dezember hören wir täglich die Geschichte von den Kirchenmäusen Hortensia, Sebastian und Constantin. Am 6.12. feierten wir Advent im Dorf und sogar der Nikolaus kam vorbei. Am 13.12. war viel los im Kindergarten. Der Nikolaus hatte den Kindern das Stück „Der blaue Hund“ vom Knurps-Puppentheater ins Säckchen gelegt. Und so trafen sich die Kinder am Vormittag im Turnraum des Kindergartens um die Abenteuer vom kleinen Willi und seinem Hund Schuschu zu hören, die sich im Land der blauen Kircherhexe verirrt hatten. Am Nachmittag luden die Kinder der Ballettprojektgruppe, Kinder, Eltern und Geschwister zu ihrer Ballettaufführung „Schwanensee“ ein. Die Kinder hatten in den letzten Wochen fleißig geübt, Tütüs gebastelt und das Zimmer mit Luftballonschwänen geschmückt. Und als Belohnung für die tolle Vorführung gab es Zuckerwatte für alle.

Wir möchten uns nun bei allen, die in diesem Jahr an unseren Kindergarten gedacht haben, ihn mit Spenden unterstützt haben oder mit viel Fleiß und Engagement tatkräftig unterstützt haben herzlich bedanken. Ganz aktuell möchten wir uns für die Spende vom Gewerbeverein Siegelsbach, dem Betriebsrat der Fa. Mann & Schröder und die Spende der Fa. Riemer/Künzel im Dezember bedanken. Es ist schön zu wissen, dass so vielen Menschen unser Kindergarten am Herzen liegt.

Wir wünschen Ihnen allen frohe und besinnliche Weihnachtstage und freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen im neuen Jahr 2017.

### LandFrauenverein Siegelsbach

#### Weihnachtswünsche

Weihnacht - stille Zeit.  
Fenster leuchten bunter.  
Kerzenschein vereint.  
Wieder neu wird Fest und Wunder.



Wir wünschen allen Mitgliedern ein frohes Weihnachtsfest, gesungene und besinnliche Feiertage im Kreise der Familien und einen guten, gesunden Start ins neue Jahr 2017.

Die Vorstandschaft

#### Vorankündigung

#### Herzliche Einladung zu unserer traditionellen Familienwanderung zur Mühlenschenke am Mittwoch, 11. Januar 2017

Wir freuen uns auf eine zünftige Wanderung durch den Wald bis zur „Mühlenschenke“. Dort wollen wir bei einer gemütlichen Einkehr den Tag ausklingen lassen. Auch die Männer unserer Landfrauen sind herzlich dazu eingeladen, mit dabei zu sein.

Treffpunkt: 14.00 Uhr Friedhof Siegelsbach

Diejenigen, die nicht mitlaufen wollen oder können, besprechen sich bitte zwecks Fahrgemeinschaften untereinander oder melden sich bei Ch. Stattelmann unter Tel. 5906.

Danke

## MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.

### Proben

Unsere nächsten Chorproben finden diesen Freitag, 23.12.16 im Bürgerzentrum wie folgt statt:

19.30 Uhr traditioneller Männerchor und junger gemischter Chor

20.30 Uhr Melodiven und Flying Voices

Die erste Probe im neuen Jahr findet am Freitag, 13.1.2017 statt.

### Weihnachtsgrüße

Die MGV-Vorstandschafft wünscht allen Vereinsmitgliedern sowie den Leserinnen und Lesern des Mitteilungsblattes frohe, besinnliche Weihnachtsfesttage und einen guten Start ins neue Jahr 2017. Besonders bedanken möchten wir uns bei allen unseren Gönnern, die uns in unseren Vereinstätigkeiten auf unterschiedliche Art und Weise unterstützt haben.

An dieser Stelle bedanken wir uns auch noch mal bei allen, die unseren Veranstaltungen beigewohnt haben und freuen uns sehr darauf, Sie auch im neuen Jahr wieder begrüßen zu dürfen.

### Weihnachtliedersingen an Heiligabend

Der Gesamtchor trifft sich zum Einsingen um 15.30 Uhr im Bürgerzentrum Siegelbach.

Die Veranstaltung beginnt um 16.00 Uhr.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Veröffentlichung der Gemeinde Siegelbach.

## Musikverein Siegelbach

### Weihnachtswünsche

Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende.

Der Musikverein möchte sich bei allen, die den Verein unterstützt haben, bedanken und wünscht ein besinnliches und ruhiges Weihnachtsfest.

Wir hoffen, dass Sie gut ins neue Jahr rutschen und würden uns freuen, Sie nächstes Jahr als Gast bei unseren Festen wieder begrüßen zu dürfen.

## Sportclub 1921 Siegelbach e.V.



**Frohe Weihnachten und ein gesundes sowie sportliches neues Jahr wünscht der Sportclub 1921 Siegelbach e. V. seinen Mitgliedern, Sponsoren und fleißigen Helfern!**

### Wohin mit dem Christbaum?

Wir, die Jugendabteilung des Sportclubs Siegelbach, holen Ihren Christbaum am Samstag, 14. Januar 2017 gerne ab.

Bitte stellen Sie Ihren Tannenbaum ab 9.00 Uhr zur Abholung bereit.

Für unsere Mühe bitten wir um eine kleine Spende von 1,- € je Baum. Da im letzten Jahr einige Ihrer Spenden vom Christbaum abgerissen worden sind, möchten wir gerne bei Ihnen an der Tür klingeln.



## TanzSportGemeinschaft Siegelbach-Bad Rappenau e.V.

### Anfängertanzkurs gerade beendet?

Dann ist die TanzSportGemeinschaft Siegelbach-Bad Rappenau e.V. genau der richtige Ort, um weiterhin gepflegt und mit viel Freude gemeinsam das Tanzen zu lernen.

Im Januar 2017, nach den Weihnachtsferien, startet die TSG mit einer neuen Fortgeschrittenen F-I-Gruppe im Bürgerzentrum Siegelbach, Wagenbacher Straße 4 in Siegelbach.

Unter der fachkundigen Anleitung vom ADTV-geprüften Tanzlehrer und Tanzsporttrainer Rüdiger Dahlke lernen die tanzinteressierten Paare weiterführendes Figurenmaterial in den Standard- und Lateintänzen.

Die Freude am Tanzsport und das gesellschaftliche Miteinander in der TanzSportGemeinschaft Siegelbach-Bad Rappenau e. V. ist hier ganz groß geschrieben.

Weiterführende Informationen und Anmeldungen unter den Rufnummern: Tel. 07264/4817 oder 0171/3725380 (Guy Ramon), 0171/5427105 (Edgar Kobinger).

## Tennisclub Siegelbach e.V.

### Mitgliederversammlung 2017

Wir möchten unsere Mitglieder bereits jetzt schon darauf hinweisen, dass am Freitag, 3. Februar 2016 um 20.00 Uhr im Gasthaus zur Eisenbahn die Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Tagesordnung wird noch veröffentlicht.

### Weihnachtsgrüße

Die Vorstandschafft des Tennisclubs wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereins ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches neues Jahr.

## Volkshochschule Unterland in Siegelbach

### Neues Programm der VHS Unterland online

**Ab 23. Dezember sind die Kurse des Frühjahrssemesters im Internet zu finden. Das gedruckte Programmheft der VHS Unterland erscheint am 24. Januar 2017**

Ab 23. Dezember können sich Interessierte unter [www.vhs-unterland.de](http://www.vhs-unterland.de) in aller Ruhe schon frühzeitig über das umfangreiche Kursangebot der VHS Unterland im Frühjahr und Sommer informieren – mit vielen neuen Angeboten sowie bewährten Kursen, die in den 33 Landkreis-Außenstellen angeboten werden. Das Schwerpunktthema „starke Männer, starke Frauen“ wird fortgesetzt.

Natürlich sind auch noch die Kurse des Wintersemesters, die im Januar beginnen, im Internet zu finden.



Über die Suchfunktion kann man ganz einfach nach Orten, Themen, Dozenten, Zielgruppen suchen - und wer sich dann gleich anmelden möchte, kann dies sofort und bequem online erledigen. Und wer noch ein passendes Weihnachtsgeschenk wünscht, liegt mit einem VHS-Gutschein genau richtig. Den Betrag bestimmt der/die Schenkende, den Kurs der/die Beschenkte.

Die Außenstelle der VHS Unterland in Siegelbach ist während der Weihnachtsferien nicht besetzt. Ab 9.1.2017 ist die Außenstelle wieder telefonisch erreichbar.

Die gedruckten Programmhefte liegen ab 24. Januar wieder an den gewohnten Auslagestellen bereit.

Die VHS Unterland in Siegelbach wünscht allen Dozenten/Dozentinnen, Teilnehmer/-innen und Kooperationspartner/-innen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

## Der ideale Hund:

# Er nimmt sein „Geschäft“ wieder mit...

Sollte Ihr Hund das nicht können, müssen **SIE** dafür sorgen!

